

Bekanntmachung Nr. 11 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.870.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.370.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-500.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	0 EUR
§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage	-500.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	4.607.400 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	5.062.300 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	264.100 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	365.800
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsfördermaßnahmen auf	116.300 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen	
Stellen auf	3,27 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) <i>(lt. Transparenzregister)</i>	236 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) <i>(lt. Transparenzregister)</i>	620 %
2.	Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen
4. Kindergarten
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.02.2025 erteilt

Münsterdorf, 13.02.2025

gez. *Pokriefke*
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 11/2025 steht ab dem 18.02.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.